

Praxisadresse:

An die
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
Bezirksstelle Braunschweig
Postfach 2725
38017 Braunschweig

__.__.2021

Widerspruch gegen den Honorarabrechnungsbescheid des Quartals 2/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir am 15.10.2021 den Honorarabrechnungsbescheid für das oben genannte Quartal erhalten. Gegen diesen legen wir

Widerspruch

ein.

Der Widerspruch erfolgt zunächst zur Fristwahrung.

Der Widerspruch richtet sich sowohl gegen

1. Kürzungen von 2,5 % wegen der Nichtanbindung an die Telematik-Infrastruktur
2. Kürzungen durch ungenügende Beachtung der extrabudgetären Vergütung der verschiedenen definierten Fallkonstellationen in § 87a Abs. 3 SGB V des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG)

- Anlage: Widerspruch des Hausärzteverbandes Niedersachsen-Braunschweig

Uns ist bekannt, dass zu der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Honorarabzugs bei Nicht-Anschluss einer Praxis an die sogenannte Telematik-Infrastruktur und Nichtdurchführung des VSDM Musterverfahren existieren.

Die entsprechenden Aktenzeichen werden nachgereicht. Gegenstand dieser Verfahren werden zum überwiegenden Teil die auch uns betreffenden Rechts- und Sicherheitsfragen sein, sodass wir diese Widersprüche zur Wahrung unserer Rechte einlegen. Wir beantragen bis zum Abschluss dieser Musterverfahren das Ruhen dieses Widerspruchsverfahrens.

Begründung:

zu 2)

Aufrechterhaltung des Widerspruchs des Hausärzteverbandes Niedersachsen-Braunschweig aus dem Quartal 1/2021.

Hier erlauben ich/wir mir/uns wegen der Komplexität der Materie nach interner Prüfung die Begründung jederzeit noch zu vervollständigen und zu erweitern.

zu 1)

Die Honorarbescheide für das Abrechnungsquartale I+II +III+IV/2019, I+II+III+IV 2020, I+II 2021 sind – soweit es den pauschalen Abzug in Höhe von 1 bzw. 2,5 Prozent des Gesamthonoraranspruchs betrifft – aufzuheben, da die seitens des Gesetzgebers auferlegte Pflicht zur Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs (§ 291 Abs. 2b S. 3 SGB V) mit den derzeit von der gematik (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH) zugelassenen Komponenten-Modellen der Telematik-Infrastruktur (TI) für die verpflichteten Leistungserbringer, so also auch für uns als Widerspruchsführer, nur unter Verstoß gegen höherrangiges Recht möglich wäre.

Die Widerspruchsbegründungen des I.+II.+III.+IV. Quartals 2019, des I.+II.+III.+IV. Quartals 2020, des I. Quartals 2021 gelten in vollem Umfang auch als Widerspruch für die KVN Abrechnung des II. Quartals 2021.

Ergänzung des Gesamtwiderspruchs zu dieser Abrechnung 2/2021:

Mit Bedauern und Entsetzen haben ich/wir die Cyber-Attacke auf die Firma MEDATIXX vom 02.11.2021 erfahren müssen.

Dadurch sind von ca. 40.000 Arztpraxen wichtige, unverschlüsselte Passwörter, Codewörter auch von Firewalls und TI Konnektoren von den Hackern gestohlen worden.

Es spricht Bände, dass die Firma MEDATIXX fast eine ganze Woche brauchte, um diesen Hack auch öffentlich zu machen und zu zugeben.

Es ist streng genommen für die betroffenen Praxen der Datenschutz-Supergau, denn damit sind nicht nur die Daten in den Praxen selbst, sondern auch die Zugangsdaten zur TI Infrastruktur schwerst kompromittiert worden.

Es gibt defacto keine Möglichkeit die Passwörter der Konnektoren zu ändern, außer man tauscht den Konnektor selbst aus.

Genau das ist einer der Gründe, warum wir nicht bereit sind die sensibelsten Daten unserer Patienten - Ihre Gesundheitsdaten - durch ein veraltetes, in mehreren Ebenen angreifbares, unsicheres System zu speichern.

Es ist eine Lehrstunde aus der Praxis, der Realität, die uns alle zum Nachdenken und Innehalten führen sollte. Nachdenken darüber, ob eine zentrale Datenspeicherung auf so niedrigem Sicherheitsniveau wirklich die richtige Antwort auf die Digitalisierungsfragen sein kann, oder ob wir alle hier von einem IT Lobbyisten skrupellos an der Nase herumgeführt, Milliarden von Versichertengelder an die IT Firmen verschleudert wurden, um den säuselnden Klängen der Flöte eines Rattenfängers, mit der er uns alle frohlockend eine so notwendige und ersehnte Digitalisierung im Gesundheitswesen in die Ohren säuselte. Denn nur die Digitalisierung mit nur dieser Technik kann alles viel besser machen, als es bisher je war.

Wir stellen fest, die TI konnte erneut kompromittiert werden. Der Schaden noch nicht verifizierbar.

Weiterer Sachvortrag bleibt explizit vorbehalten.

Wir bitten um entsprechende, schriftliche Eingangsbestätigung des

Widerspruchs 2/2021.

Mit freundlichen Grüßen

Name/ Stempel/ Unterschrift